

Offerten, Bestellungen und unbestellte Sendungen

Seit Jahren wünschen sich Herr und Frau Frei, ihre Ferien mit einem eigenen Wohnmobil zu verbringen. Nächsten Sommer soll es soweit sein. Die Reiseroute ist bereits gemeinsam festgelegt worden: über Genf, Lyon, Nîmes nach Perpignan und anschliessend über Andorra nach Spanien.

Herr Frei kennt sich auf dem Wohnmobilmarkt bestens aus. Seit Jahren beobachtet er die aktuellen Angebote. Vor zwei Wochen hat ihm Herr Keller, Inhaber der Garage Keller, telefonisch ein ausserordentlich günstiges Angebot unterbreitet: Ein Deluxe-Modell für 6 Personen mit 45 000 Kilometern zu einem sagenhaften Preis von 25 000 Franken. Herr Frei bezeugte sein Interesse, sagte aber, dass er die Sache nochmals mit seiner Frau bereden wolle. Herr Keller faxte ihm anschliessend die konkrete Offerte noch zu.

Nach zwei Tagen wollte Herr Frei das Wohnmobil bei Herrn Keller bestellen. Zu seinem Erstaunen teilte ihm Herr Keller mit, dass er das Wohnmobil gerade verkauft habe. Als Herr Frei auf den Kauf bestand, entgegnete Herr Keller, dass auf dem Fax keine Frist gesetzt worden sei und er deshalb nicht weiter an sein Angebot gebunden gewesen sei.

Frau Frei hatte in der Zwischenzeit auch schlechte Erfahrungen gemacht: Im Katalog eines Versandhauses hatte sie eine komplette Campingausrüstung mit Tischgrill zum Aktionspreis von 179 Franken gesehen. Sie bestellte die Ausrüstung und war sehr überrascht, als sie einen Tag später im Schaufenster des Sportgeschäftes die genau gleiche Campingausrüstung mit Tischgrill zum Preis von 79 Franken sah. Sie ging sofort nach Hause und annullierte telefonisch ihre Bestellung beim Versandhaus. Die Telefonistin nahm ihre Annullation zwar entgegen, wollte ihr aber nicht garantieren, dass die Annullation rechtlich gültig sei. Als Frau Frei anschliessend ins Sportgeschäft zurückkehrte und die Campingausrüstung zum Preis von 79 Franken kaufen wollte, stellte die Verkäuferin fest, dass das Preisschild versehentlich falsch angeschrieben war: Die Campingausrüstung kostet 179 Franken, nicht 79 Franken. Frau Frei ging enttäuscht nach Hause. Am folgenden Tag lieferte das Versandhaus die bestellte Campingausrüstung zu einem Preis von 199 Franken mit der Begründung, die Aktion sei leider bereits ausverkauft.

Der Sohn Peter, 22 Jahre alt, der in Zürich Maschineningenieur studiert und noch zuhause wohnt, beschwichtigt seine Eltern beim Abendessen auf seine Art: «Zum Glück habe ich heute von der Blindenwerkstätte Hohberg eine Wanderkarte zugeschickt erhalten. Statt nach Spanien zu fahren, könnt Ihr nun nächsten Sommer Wanderferien in der Schweiz machen – und müsst nicht einmal eine Wanderkarte kaufen.» Herr Frei findet diese Bemerkung erstens nicht lustig, und zweitens meint er, dass die unbestellte Wanderkarte wieder zurückgeschickt werden müsse.

- a) Welche rechtlich relevanten Fragen sind in diesem Sachverhalt zu beantworten?
- b) Welche Rechtssätze würden Sie als Gesetzgeber für diesen Sachverhalt aufstellen?
- c) Wie werden die rechtlich relevanten Fragen für diesen Sachverhalt gemäss geltendem Recht beantwortet?